

Infos und Tipps zum Arbeitslosengeld I

Welche Rechte und Pflichten habe ich?

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Wenn man seinen Arbeitsplatz verliert, kommt man in Kontakt mit der Agentur für Arbeit vor Ort. Die Agentur hat mehrere Aufgaben. Über sie erfolgt etwa die Zahlung des Arbeitslosengeldes. Zudem unterstützt sie einen bei der Suche und Aufnahme einer neuen Beschäftigung.

Erwerbslose berichten von ganz unterschiedlichen Erfahrungen mit ihrer jeweiligen Agentur für Arbeit. In jedem Fall ist es gut, beim Gang zur Agentur über die eigenen Rechte und Pflichten Bescheid zu wissen.

In dieser Broschüre haben wir Informationen zu zentralen Fragen des Bezugs von ALG I zusammengestellt: Wie hoch ist das ALG I? Muss jede von der Agentur angebotene Tätigkeit angenommen werden? Was ist ein zumutbares Arbeitsangebot und was nicht? Wann treten Sperrzeiten ein?



Es gilt aber: Lass Dich im Zweifel beraten! So kann Deine Situation geklärt werden. Als IG Metall-Mitglied steht Dir die Rechtsberatung Deiner IG Metall vor Ort offen.

Wie hoch ist das Arbeitslosengeld I, und wie lange wird es gezahlt?

Das ALG I beträgt ca. 60 Prozent des letzten Nettoverdienstes, mit Kind 67 Prozent. Anspruch auf ALG I haben Personen, die innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren. Dies muss nicht am Stück erfolgt sein, es können beispielsweise auch dreimal vier Monate gewesen sein. Unter bestimmten Voraussetzungen, die in § 142 Abs. 2 SGB III geregelt sind, können auch sechs Monate ausreichend sein. Diese Regelung ist befristet und gilt noch bis zum 31.07.2018. Angerechnet werden auch Zeiten einer Versicherungspflicht kraft Gesetzes, z. B. Zeiten des Mutterschutzes oder Krankengeldbezugs.

Entscheidende Faktoren für die Dauer des ALG-I-Bezugs sind die Beschäftigungsdauer und das Alter. Dies verdeutlicht die Tabelle.

Bezugsdauer von Arbeitslosengeld I

Versicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens ...	nach Vollendung des ...	ALG-I-Bezugsdauer
12 Monaten	–	6 Monate
16 Monaten	–	8 Monate
20 Monaten	–	10 Monate
24 Monaten	–	12 Monate
30 Monaten	50. Lebensjahres	15 Monate
36 Monaten	55. Lebensjahres	18 Monate
48 Monaten	58. Lebensjahres	24 Monate

Was ist eine **Eingliederungsvereinbarung**?

Eine Eingliederungsvereinbarung ist ein Vertrag zwischen Dir und Deinem Arbeitsvermittler bzw. der Agentur. Eine vorab mit dem Arbeitssuchenden vorzunehmende Potenzialanalyse soll Ziele und Fähigkeiten herausfinden. In dem Vertrag sind die Schritte für Deine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt geregelt. Es werden die Pflichten und Leistungen beider Seiten bei der Arbeitssuche, das Ziel und die verfolgte Strategie festgelegt. So wird zum einen geregelt, welche Hilfen Dir das Amt bietet, zum anderen aber auch, welche Pflichten Du bei der Arbeitssuche hast und welche Aktivitäten von Dir erwartet werden. Weitere Inhalte können Zwischenziele und Maßnahmen sein sowie notwendige rechtliche Belehrungen.

Du solltest bei der Arbeitsagentur nichts vorschnell und unüberlegt unterschreiben. Wenn Du Dir unsicher bist und die Folgen Deiner Unterschrift nicht überblicken kannst, dann bitte um Bedenkzeit.

Es ist möglich, eine Eingliederungsvereinbarung mit nach Hause zu nehmen und diese noch einmal näher zu prüfen. Solltest Du die Unterschrift verweigern, kann die Eingliederungsvereinbarung jedoch als Verwaltungsakt festgestellt werden. Hierzu kannst Du Dich bei Deiner Gewerkschaft oder einer unabhängigen Beratungsstelle beraten lassen.

Muss ich **jedes Arbeitsangebot annehmen**?

Wer eine von der Arbeitsagentur angebotene, zumutbare Arbeit ablehnt oder nicht antritt, erhält eine Sperrzeit. Gleiches gilt, wenn Arbeitslose durch ihr

Verhalten das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses verhindern, indem sie beispielsweise zu einem Vorstellungsgespräch nicht erscheinen. Allerdings muss die Arbeitsagentur bei dem Stellenangebot für den Fall, dass Du ablehnst, auf eine mögliche Sperrzeit hinweisen.

Was ist eine **Sperrzeit**?

Sperrzeit bedeutet, dass Du für eine gewisse Zeit kein Arbeitslosengeld bekommst. In der Regel mindert sich die Anspruchsdauer auf das ALG I um die Dauer der Sperrzeit. Sperrzeiten können wegen verschiedener Sachverhalte angeordnet werden. Die Dauer der Sperre kann von einer Woche bis zu zwölf Wochen betragen. Sie ist abhängig vom Grund der Sperrzeit und evtl. davon, ob zum ersten, zweiten oder dritten Mal eine Sperrzeit wegen eines Grundes festgestellt wurde. Obwohl Du kein Geld bekommst, verkürzt eine Sperrzeit zudem die Zeit, in der Du Anspruch auf das Arbeitslosengeld hast.

Wenn im Laufe der Zeit mehrere Sperrzeiten von insgesamt 21 Wochen für Dich festgestellt werden, verlierst Du Deinen Anspruch auf Arbeitslosengeld ganz.

Was ist **zumutbare Arbeit**?

Nicht jede angebotene Arbeit ist zumutbar. Entscheidend ist vor allem das angebotene Entgelt. Generell gilt: Auch eine Arbeit, bei der Du weniger verdienst als in Deinem letzten Beschäftigungsverhältnis, gilt als zumutbar. Je länger Deine Arbeitslosigkeit andauert, umso mehr Verschlechterungen musst Du bei einer neuen Arbeit in Kauf nehmen.

Welches **Entgelt ist zumutbar?**

In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit musst Du ein Entgelt akzeptieren, das bis zu 20 Prozent unter Deinem letzten Verdienst liegt. Vom vierten bis sechsten Monat gilt ein Minus von bis zu 30 Prozent als zumutbar. Verglichen wird in beiden Fällen das alte mit dem neuen Bruttoentgelt. Einmalzahlungen wie etwa Urlaubs- oder Weihnachtsgeld zählen bei dem Vergleich mit. Ab dem siebten Monat der Arbeitslosigkeit musst Du eine noch größere Einbuße beim Entgelt akzeptieren. Verglichen wird nun das angebotene Nettoentgelt abzüglich der anfallenden Werbungskosten, also etwa Fahrtkosten oder Gewerkschaftsbeiträge, mit der Höhe Deines Arbeitslosengeldes. Du musst nun auch eine Stelle akzeptieren, bei der Du nur so viel Geld bekommst, wie Du Arbeitslosengeld erhältst.

Kann ich **selbst prüfen, ob ein Entgelt zumutbar ist?**

Ja, vorausgesetzt in dem Stellenangebot ist der Verdienst auch angegeben. Dann ist es einfach zu prüfen, ob der Verlust größer als 20 beziehungsweise 30 Prozent ist. Ab dem siebten Monat kannst Du für den Vergleich des in Aussicht gestellten Nettoentgelts mit Deinem Arbeitslosengeld einen Brutto-Netto-Rechner im Internet verwenden, z. B. auf der Seite:

 **www.lohnspiegel.de**

Ist der Verdienst nicht im Stellenangebot angegeben, solltest Du möglichst schnell mit Deinem Arbeitsvermittler oder mit dem Arbeitgeber, der die Stelle anbietet, sprechen, um die Verdiensthöhe zu erfahren.

Welche **Fahrzeit** gilt als **zumutbar**?

Neben dem Entgelt spielt vor allem noch die Fahrzeit zur Arbeit eine Rolle. Bei einer täglichen Arbeitszeit über sechs Stunden gilt in der Regel eine tägliche Pendelzeit von bis zu zweieinhalb Stunden als zumutbar. Bei unter sechs Stunden Arbeitszeit müssen bis zu zwei Stunden Fahrzeit akzeptiert werden. Ab dem vierten Monat der Arbeitslosigkeit kann die Arbeitsagentur einen Umzug außerhalb des üblichen Pendelbereichs verlangen. Dem kannst Du »wichtige Gründe« entgegenstellen, etwa familiäre Bindungen vor Ort.

Gibt es **weitere Gründe**, warum ein **Stellenangebot unzumutbar** sein kann?

Zumutbar sind auch nur Stellenangebote, bei denen das Mindestlohngesetz beachtet wird. Danach steht Erwerbslosen, die kürzer als ein Jahr arbeitslos sind, der gesetzliche Mindestlohn von 8,84 Euro (Stand 2018) die Stunde zu. Wer länger als ein Jahr erwerbslos ist, hat jedoch in den ersten sechs Monaten einer Beschäftigung keinen Anspruch auf den Mindestlohn. Das hat die große Koalition leider gegen die Forderungen der Gewerkschaften entschieden.

Ein Stellenangebot gilt dann als unzumutbar, wenn gegen Gesetze verstoßen wird, etwa wenn Bestimmungen zum Arbeitsschutz nicht eingehalten werden oder der Lohn sittenwidrig ist. Ein Entgelt gilt als sittenwidrig, wenn es mindestens 30 Prozent unter dem Tarifentgelt liegt oder – wenn kein Tarif existiert – es sich 30 Prozent unter dem ortsüblichen Entgelt befindet. Ob gegen Gesetze z.B. gegen Bestimmungen des Arbeitsschutzes verstoßen wird, lässt sich auf Basis eines Stellenangebots im Vorfeld allerdings schwer beurteilen.

Wie werden meine **Berufsausbildung** oder erworbene **Qualifikationen** **berücksichtigt**?

Leider gar nicht. Es gibt keinen Berufsschutz. So können Facharbeiter auch in Hilfstätigkeiten vermittelt werden. Wenn Du ein Stellenangebot unterhalb Deiner Qualifikation bekommst, solltest Du umgehend mit Deinem Vermittler sprechen. Manches Mal hilft es, noch einmal auf die vorhandenen eigenen Qualifikationen und Erfahrungen hinzuweisen sowie auf die Vorteile, im erlernten Beruf arbeiten zu können. Bleibt Dein Arbeitsvermittler bei dem gemachten Stellenangebot, musst Du Dich allerdings um die Arbeit bemühen.

Was tue ich, wenn **unklar** ist, ob eine **angebotene Stelle zumutbar** ist?

Wenn unklar ist, ob eine Stelle zumutbar ist, musst Du Dich trotzdem um sie bemühen, um eine Sperrzeit zu vermeiden.

Welche Sperrzeit droht mir konkret, wenn ich eine zumutbare Arbeit ablehne?

Eine Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung droht bereits, wenn »die Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses vereitelt wird«. Beim ersten Mal erhältst Du drei Wochen kein Arbeitslosengeld, beim zweiten Mal sechs Wochen und beim dritten Mal sind es zwölf Wochen. Zudem verkürzt jede Sperrzeit die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld I, also die Zeit, die Du maximal Arbeitslosengeld I bekommst.

Die Bewerbung: Was mache ich, wenn ich ein Stellenangebot erhalte?

Wenn Du von der Arbeitsagentur ein Stellenangebot erhältst, musst Du schnell mit dem möglichen Arbeitgeber Kontakt aufnehmen und Dich bewerben. Daher ist es gut, wenn Du schon frühzeitig alle Nachweise und Zeugnisse bereit hast, die Du für eine Bewerbung benötigst. Es ist sinnvoll sich vorab über den Arbeitgeber zu informieren, so dass Du dieses Wissen auch in der Bewerbung nutzen kannst. Du kannst auch telefonisch mit dem möglichen Arbeitgeber Kontakt aufnehmen und Dich informieren. Das zeigt Interesse.

Äußerst Du Dich bei der schriftlichen Bewerbung oder im Vorstellungsgespräch hingegen ablehnend oder zeigst Du offen mangelndes Interesse, kann die Arbeitsagentur dies als Verhinderung eines Arbeitsverhältnisses bewerten, und eine Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung kann die Folge sein.

Erst **gut informieren** und dann **rasch bewerben**

Wenn Du unsicher bist, wie Du Dich bewerben sollst oder wie Du im Vorstellungsgespräch auftreten sollst, kannst Du Deinen Vermittler gezielt nach Informations- und Schulungsangeboten zu diesen Themen fragen.

Die Arbeitsagenturen sind gesetzlich nicht verpflichtet, Angaben zum Verdienst und zur Arbeitszeit zu machen. Dies kannst Du vom Arbeitgeber erfahren. Sofern es in der Firma einen Betriebsrat gibt, kannst

Du auch dort Informationen über die Stelle bekommen. Wenn die angebotene Stelle nicht für Dich geeignet ist, kannst Du Deinen Vermittler um ein Gespräch bitten. Du kannst deutlich machen, dass Du das Angebot keinesfalls ablehnen willst, aber Bedenken hast, die Du besprechen möchtest. Schildere Deine Einwände konkret und frage, ob ein anderes Stellenangebot in Frage kommt, das besser zu Dir passt. Bleibt der Vermittler bei dem ursprünglichen Angebot, musst Du Dich auch weiter darum bemühen.

Wie verhalte ich mich beim **Vorstellungsgespräch?**

In jedem Vorstellungsgespräch ist es für Arbeitgeber ein wichtiger Punkt, welches Interesse Bewerber an der Stelle zeigen. Möchtest Du den Arbeitsplatz bekommen, dann werbe für Dich und zeige auf, dass Du die oder der Richtige bist. Gleichwohl bist Du kein Bittsteller. Bei einem Vorstellungsgespräch verhandelst Du mit einem Arbeitgeber über Deine Arbeitszukunft. Du kannst auch Fragen zu dem angebotenen Arbeitsplatz stellen, zum Beispiel, wie hoch das Entgelt ist oder wie die Arbeitszeiten sind. Wie in jedem Vorstellungsgespräch gilt: Unzulässige Fragen des Arbeitgebers brauchst Du nicht zu beantworten. Ob Du schwanger bist, musst Du nicht beantworten und auch nicht, ob Du in der Gewerkschaft bist oder einer Partei oder Religionsgemeinschaft angehörst.

Weitere **Tipps**

TIPP **Kosten für Bewerbungen können von der Arbeitsagentur übernommen werden.**

1

Sprich Deinen Vermittler darauf an. Die Arbeitsagentur kann auch die Fahrtkosten für ein Vorstellungsgespräch übernehmen – wenn Du das vorher beantragst und der Arbeitgeber, bei dem Du Dich beworben hast, diese Kosten nicht erstattet.

TIPP **Notiere alle Deine Aktivitäten mit Datum, Gesprächspartner und Uhrzeit – also zum Beispiel, wann Du mit Deinem Vermittler telefoniert hast, wann Du bei einem Arbeitgeber angerufen oder wann Du eine Bewerbung abgeschickt hast.**

2

Mache Dir nach einem Vorstellungsgespräch Notizen über den Gesprächsverlauf. Solche Unterlagen sind im Konfliktfall viel wert.

TIPP **Die IG Metall bietet arbeits- und sozialrechtliche Beratung. Der gewerkschaftliche Rechtsschutz gilt auch in Streitfällen mit der Arbeitsagentur, etwa bei einer Klage gegen eine Sperrzeit.**

3

Die IG Metall unterstützt Dich auch durch Angebote und Seminare. Erkundige Dich nach Erwerbslosentreffs der IG Metall und Erwerbsloseninitiativen. Arbeitslose in der IG Metall zahlen nur den deutlich ermäßigten Beitrag von 1,53 Euro im Monat.

Du hast noch **Fragen?**

Bei Fragen zum Thema Erwerbslosigkeit oder zu einer Mitgliedschaft in der IG Metall schreibe uns gerne an

➤ **mitglieder@igmetall.de**



Wir. Die IG Metall. Eine Gewerkschaft stellt sich vor.

Du möchtest gerne mehr wissen über die IG Metall?
Unser Info-Paket »Wir. Die IG Metall.« vermittelt anschaulich, wofür wir stehen, was wir bieten und welche Leistungen Mitgliedern zustehen. Es ist kostenfrei zu bestellen unter

➤ **www.igmetall.de/infopakett**

Direkt online Mitglied werden auf

➤ **www.igmetall.de/beitreten**

Vernetzt und informiert sein. Unseren Newsletter bestellen unter

➤ **www.igmetall.de/infoservice**

§ 27

Unterstützung durch **Rechtsschutz**

1. Rechtsschutz kann dem Mitglied bei satzungsgemäßer Beitragsleistung gewährt werden bei Streitigkeiten aus gewerkschaftlicher Tätigkeit, aus dem Arbeitsverhältnis, aus der Betriebsverfassung, aus der Mitbestimmung, aus der Sozialversicherung, in Versorgungs- und Sozialhilfesachen, aus dem Einkommenssteuer- und Aufenthaltsrecht, soweit ein Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis besteht.

Anspruch auf Leistungen der IG Metall haben Mitglieder, wenn sie in den letzten drei Monaten satzungsgemäßen Beitrag geleistet haben!



Bitte senden Sie mir folgende
Informationen kostenlos zu:

- ☐ **Arbeitslosigkeit droht – was tun?**
Infos und Tipps für Mitglieder der IG Metall
Ist die Kündigung rechters? Frühzeitige Arbeitssuchmeldung.
Fristen und mögliche Sperrzeiten. ALG I und Steuerklasse.
- ☐ **Arbeitslos – was tun?**
Beratung und Leistungen für Erwerbslose
- ☐ **Tipps im Umgang mit der Arbeitsagentur**
Praktische Hinweise zum Verhalten im Umgang mit dem Amt
Möglichst zu zweit aufs Amt. Recht auf Beistand, schriftlicher Bescheid, Akteneinsicht. Widerspruch und Klageweg.
- ☐ **Infos und Tipps zu Hartz IV**
Arbeitslosengeld II: Ansprüche sichern
Anspruch, Höhe und Dauer von Arbeitslosengeld II. Unterschied von ALG I zu ALG II. Regelleistungen. Bedarfsgemeinschaft. Widerspruchsmöglichkeit.
- ☐ **Arbeitslos vor der Rente**
Infos und Tipps für ältere Arbeitslose
Eingliederungszuschüsse und Lohnaufstockung. Vorzeitige Rente oder Arbeitslosengeld. »Zwangsverrentung« mit 63.

Ich bin IG Metall-Mitglied ☐ ja ☐ nein

Absender / Lieferadresse

Name, Vorname

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Tel. erreichbar unter (optional für evt. Rückfragen)

E-Mail (Bei Angabe Ihrer E-Mail-Adresse erhalten Sie unseren monatlichen »Infoservice« per E-Mail.)

☐ Ich stimme zu, dass die IG Metall mir regelmäßige Dialogangebote per Post oder E-Mail unterbreitet.

Datum

Unterschrift

Personenbezogene Angaben werden unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes erfasst und verarbeitet.

Bitte
freimachen,
falls Marke
zur Hand

Deutsche Post 
ANTWORT

IG Metall
Mitgliederservice
Postfach 11 48
01871 Bischofswerda



Weitere **Infos und Tipps** zum
Thema **Arbeitslosigkeit** findest Du in
den **Broschüren** auf der Rückseite!

➔ **JETZT GANZ EINFACH BESTELLEN!**





Wenn möglich,
bitte bei der IG Metall
vor Ort abgeben
oder an die angegebene
Adresse senden.

An
IG Metall-Vorstand
FB Mitglieder und Erschließung
60519 Frankfurt am Main